

Thesen zur Ph.D Dissertation

an der Eötvös Loránd Universität,
Philosophische Fakultät

Kammern in Ungarn in der Zwischenkriegszeit

von Péter Strausz

Budapest, 2007.

Kammern in Ungarn in der Zwischenkriegszeit

Die unterschiedlichen Kammern, die irgendwo auf dem halben Wege zwischen den staatlichen Institutionen und den Selbstorganisationen der Bürger anzusiedeln sind, bildeten schon immer einen interessanten Teil jener Sphäre, die in Glücksfällen etwas abseits der Politik und der jeweiligen Macht steht und heutzutage mit Vorliebe mit dem Attribut zivil bezeichnet wird. Die in Ungarn seit nunmehr hundertfünfzig Jahren tätigen Kammern kann man nicht einheitlich einer Untersuchung unterziehen, denn zwischen den einzelnen Organisationen zeichnen sich grundlegende und markante Unterschiede ab. Deswegen ist es wohl glücklicher nicht von einer *Kammerbewegung*, sondern über *Kammersysteme/Kammerstrukturen* zu sprechen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich eines ihrer wichtigsten Charakteristika, nämlich der Autonomie: nachdem die einzelnen Kammern zumeist durch separate Gesetze ins Leben gerufen wurden, unterscheidet sich auch der Charakter und das Ausmaß ihrer Selbstverwaltung. So können wir nicht die *Kammerautonomie* als solche, sondern nur die verschiedenen *Autonomien der Kammern* zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung erheben.

Wer die Problematik der Autonomien der Kammern zu untersuchen trachtet, befindet sich gleich in doppelter Hinsicht in einer schwierigen Lage: derjenige muss sich gleichzeitig jener Herausforderung stellen, dass einerseits eine riesige Masse an Quellen, aber andererseits nur eine relativ begrenzte Fachliteratur für die Untersuchung zur Verfügung stehen. Die in dieser Arbeit behandelten Themen waren nämlich nie wirklich im Mittelpunkt des fachlichen Interesses, deswegen entstanden auch nur wenige den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Abhandlungen und selbst diese beschäftigten sich in erster Linie nicht mit der Untersuchung der autonomen Strukturen der Kammern, sondern begnügten sich mit einer hageren Aufarbeitung derselben im Rahmen der Amtsgeschichte.

Aus diesem Grunde sind zahlreiche Fragen hinsichtlich der Struktur- und Funktionsmerkmale der Autonomien der Kammern unbeantwortet, denn die Interessenvertretungen in der Zwischenkriegszeit waren nur entweder als Teilaspekt einer weitgefassten Frage begrenzt und nur zeitweilig im Fokus der wissenschaftlichen Forschung, oder aber waren sie nur der Gegenstand von Amtsgeschichtsuntersuchungen. Die begrenzte Anzahl der zur Verfügung stehenden Fachliteratur erfordert, dass wir auch jene Werke zur Arbeit heranziehen und verwenden, die von den verschiedenen Kammern über ihre eigene Vergangenheit selbst zusammengestellt worden sind und die – erklärterweise oder unausgesagt – mit nichtwissenschaftlichem Anspruch und Ziel verfasst wurden.

Trotz der wissenschaftlichen Ergebnisse und Angaben, die in diesen Werken publiziert worden sind, sehen wir bis heute nicht klar, wie groß die Autonomie dieser Organisationen gewesen ist. Wie weit ging die Selbstverwaltung, die ihnen durch die Gesetzes-, Verordnungs-, Grundsatzungs- und Geschäftsordnungsregelung zugesichert wurde und in wie weit waren sie in der Lage diese Berechtigungen in der Praxis zu nutzen? Es ist schon aus jenem Grund wichtig, auf diese Fragen eine Antwort zu bekommen, weil ohne diese wir nicht die Fähigkeit besitzen, den Platz der Kammerstrukturen im fachlichen und im weitesten Sinne öffentlichen Leben in der Zwischenkriegszeit und in der ungarischen Gesellschaft nachzuzeichnen. Der Verfasser

dieser Zeilen geht somit auf eine bahnbrechende Unternehmung ein: er versucht nämlich die Selbstverwaltungscharakteristika der Kammern, die zwischen 1920 und 1944/45 in Ungarn tätig waren, durch die Darstellung der Rechtsgrundlagen und jener Bewegungsräume der Interessenvertretungen, die von ihnen im Alltag erreicht/erkämpft wurden, zu bestimmen. Daneben ist er zudem auch bestrebt die Foren und Ergebnisse jener Arbeit vorzustellen, die diese Organisationen bei der Interessendurchsetzung, bzw. beim Dienste ihres eigenen Fachgebietes und der Gesellschaft durchführten.

Im Zeitraum zwischen 1920 und 1944 bestand keine einheitliche Kammerautonomie in Ungarn, sondern vielmehr eine Selbstverwaltung der fachlichen Interessenvertretungen unterschiedlichen Grades. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, dass die zu verschiedenen Zeitpunkten entstandenen Kammern voneinander abweichende Rechtsgrundlagen aufweisen. Die Horthy-Ära hat aus dem Zeitalter des Dualismus die Industrie- und Handels-, sowie Advokaten- und Notarkammern geerbt, die auch in ihrer Struktur eine klassisch-liberale Auffassung widerspiegeln und über einen daraus resultierenden Wirkungsbereich verfügten, daneben wurden jedoch neue Kammern eingerichtet, mit Hilfe derer bis zum Ende der 30er Jahre ein Kammersystem in Ungarn entstand, das sich auf jedes Segment des wirtschaftlich-fachlichen Lebens erstreckte. Diese Unterschiede gaben einerseits getreu das gesellschaftliche Gewicht der jeweiligen Branche, andererseits die aktuellen Intentionen der Regierung, die diese Organe der Autonomie schuf, also wie viele Befugnisse (und damit Verbindlichkeiten) sie der jeweiligen Fachselbstverwaltung zu übergeben bereit war, wieder. Die Selbständigkeit und der Bewegungsraum der Kammern wurden grundsätzlich dadurch bestimmt, unter welchen gesetzlichen, verordnungs-, und/oder geschäftsordnungsmäßigen Grenzen der aktualpolitischen Leitung sie ihrer Aufgabe nachkommen konnten.

Wir würden jedoch kein authentisches Bild über die Autonomien der Kammern in diesem knappen Vierteljahrhundert erhalten, wenn wir die Grenzen ihrer Selbstverwaltung und ihre gesellschaftliche Rolle nur anhand der Rechtstexte, die den Aufbau und die Zuständigkeitsbereiche, sowie die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Körperschaften regelten, zu bestimmen suchten. Der rechtliche Hintergrund, der durch die Gesetze, Verordnungen und Geschäftsordnungen bestimmt wurde, bedeutete nämlich nur einen Rahmen, den jede Kammer selbst mit Inhalten füllen musste. Es gab solche, denen dies mehr oder weniger gelang, andere konnten ihre Unabhängigkeit nur schwierig beschützen. Deswegen müssen wir unsere Untersuchungen auch darauf ausdehnen, wie diese fachlichen Interessensvertretungen die ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben versehen konnten, zu welchem Grad es ihnen möglich war, ihre Interessen gegenüber der Regierung oder anderen Organisationen durchzusetzen. Wir sind nämlich der Meinung, dass dies in großem Maße dazu beitrug, ob eine Kammer unter den Gegebenheiten der Epoche fähig war, ihre Autonomie zu vollenden, oder nicht. Deswegen werden wir im Folgenden zuerst die rechtlichen Grundlagen für die Organisation und Funktionsweise der Kammern, die in der Zwischenkriegszeit in Ungarn bestanden, darstellen und danach unternehmen wir einen Versuch zur Bestimmung der wirklichen Wirkungskreise dieser Körperschaften und den (auch) daraus resultierenden Grad ihrer Selbständigkeit.

Industrie- und Handelskammern, Advokatenkammern und Notarkammern

Die Geschäftsordnungen der Industrie- und Handelskammern, die ihre Funktionsweise in der Zwischenkriegszeit regelten, sind wegen dem Zeitgeist und den vermehrten, sowie

komplizierteren Aufgabenbereichen länger und detaillierter geworden. Die Kammern waren bestrebt, auf die nach dem Friedensdiktat von Trianon entstandene neue gesellschaftlich-wirtschaftliche Situation zu reagieren: die Industrie- und Handelskammer von Budapest (im Weiteren: BKIK) erkannte zum Beispiel die Wichtigkeit der Außenbeziehungen und dehnte deswegen den Kompetenzbereich der Außenhandelsfachgruppe bedeutend aus. Hinsichtlich der BKIK – auf deren bedeutende Rolle im Vorausgehenden bereits hingedeutet worden ist – waren die Maßnahmen des Handelsministers, der die Aufsichtsrechte führte, zur Beeinflussung der Zusammensetzung der Vollversammlung ein eindeutiger Schritt in Richtung der zentralisierenden Bestrebungen der Zwischenkriegszeitregierungen. Aus eben demselben Grund wurde aus der Geschäftsordnung auch jener Absatz gestrichen, der noch 1922 der Kammer ermöglichte, in dringenden Fällen mit der Umgehung des Fachministeriums – aber bei gleichzeitiger Unterrichtung desselben – mit anderen Ministerien oder Organisationen unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

Trotz dieser Veränderungen wurde – rechtlich gesehen – bis zum Beginn der 1940er Jahre die Autonomie der Kammern nicht gefährdet. Die Organisationsstruktur erwies sich als glücklich, wegen ihrer niveauvollen Arbeit waren die Industrie- und Handelskammern angesehene Akteure des Gesellschaftslebens dieser Zeit. Mit dem Beginn der 1940er Jahre – teilweise dadurch, dass die Judenfrage in den Vordergrund gestellt worden ist – gab es auch dafür Beispiele, dass die Staatsgewalt die Autonomie einzelner Interessensvertretungen suspendierte und ihre Organe unter die Leitung eines Ministerialbeauftragten stellte.

Im Leben der seit 1875 bestehenden Advokatenkammern brachte in erster Linie die Veränderung der Advokatenordnung mit dem Gesetzesartikel II. des Jahres 1934, das ihre Funktionsweise regelte, und dann die erneute Modifikation mit dem Gesetzesartikel IV. des Jahres 1937 eine einschneidende Veränderung. Die Modifikation, bzw. die Aufnahme ihrer Inhaltselemente in die während der Regierung Gömbös ausgearbeitete neue Regelung brachte zahlreiche neue Momente mit sich. So war zum Beispiel nicht jedes Mitglied der Kammern automatisch auch Mitglied der Vollversammlung, sondern in den Interessensvertretungen mit mehr als 1000 Mitgliedern musste verbindlich, in denen mit einer Mitgliedszahl zwischen 500 und 1000 konnte fakultativ auf die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung übergegangen werden (§ 11.). Nach je zwanzig Mitgliedern musste ein Repräsentant in die Vollversammlung gewählt werden.

Das neue Gesetz erweiterte die Überwachungsrechte des Justizministers, der danach nicht nur die Möglichkeit zu einem strengeren Auftreten gegen die nachlässig wirtschaftenden Interessensvertretungen hatte (§. 41.), sondern bei Budget-Problemen auch Ministerialbeauftragte an die Spitze der Kammern ernennen konnte. Zudem hatte er auch das Recht jeden Beschluss der Kammer, der den geltenden Rechtsakten nicht entsprach, oder aber „in keinem Zusammenhang mit dem nationalen Staatscharakter stand oder die friedvolle Funktionsweise der Selbstverwaltung bedrohte“ (§ 43.), zu vernichten. Die Aufstellung dieser beiden letztgenannten, relativ weit gefassten Kategorien erhöhte die Möglichkeiten, dass der Fachminister nach seinem eigenen Gutdünken sich in die Entscheidungen der Kammern einmischte. Die Kammer war nämlich gegen die Staatsmacht schutzlos: wenn sie auf die vernichteten Beschlüsse beharrte, konnte der Minister die Organisation der Selbstverwaltung suspendieren und an die Spitze einen Beauftragten stellen. Aufgaben dieses Ministerialbeauftragten waren

folgende: er versah „die Aufgaben die in den Zuständigkeitsbereich der Advokatenkammer gehörten unter Mitwirkung der von ihm beauftragten Kammermitglieder oder auf eine notwendige zweckmäßigere Weise“ (Heraushebung von P.S.). Diese Formulierung machte eigentlich möglich, dass der Beauftragte fast vollkommen freie Hand in der Verwaltung der Interessensvertretungsorgane hatte.

Die neue Advokatenordnung schrieb auch die Aufstellung der Nationalen Kommission der Advokatenkammern (Ügyvédi Kamarák Országos Bizottsága) vor, die zum gemeinsamen Organ der Autonomieorganisationen wurde. Zu ihrer Aufgabe gehörten die Stellungnahme und die Antragsstellung in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit und der Gesetzgebung. Diese Kommission setzte sich aus den Vorsitzenden und Sekretären der Kammern, sowie maximal weiteren 10 Gesandten je Interessensvertretung zusammen. Sie war zugleich Berufungsinstanz in allen Einsprüchen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Advokatenkammern oder einer ihrer Organe, mit Ausnahme der Fragen der Vermögensverwaltung. Die Kommission wählte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst, ihre Sitzungen fanden je nach Bedarf und wenn es möglich war in Budapest statt.

Wir möchten hier neben den Obgenannten die Aufmerksamkeit auf eine weitere Neuigkeit lenken, nämlich auf den Begriff der Missachtung/Beleidigung in den Sitzungen, der ab der zweiten Hälfte der 1930er Jahre immer mehr an Bedeutung in den Geschäftsordnungen und Statuten gewinnt. Dies wird von demjenigen begangen, der „Begriffe verwendet, die gegen die Ordnung von Staat und Gesellschaft agitieren, das Nationalbewusstsein oder die religiöse Gesinnung verletzen, sowie von dem, der gegen die Würde der Beratungen verstößt, einzelne Parteien, Mitglieder der Versammlung oder externe Personen auf irgendeine Weise verletzt, und diese Beleidigung auch nach der Mahnung des Vorsitzenden nicht zurücknimmt. Auch dasjenige Versammlungsmitglied ist schuldig, das bei den Beratungen ein störendes oder unwürdiges Benehmen zu Tage legt und dieses auch nach einer Ermahnung oder einem Verweis fortsetzt.“ Derjenige, der die Sitzung missachtete/beleidigte, konnte von der Versammlung zur Entschuldigung aufgefordert, oder aber von der Tagessitzung und sogar von weiteren drei Versammlungssitzungen ausgeschlossen werden. Parallel dazu bestand auch die Möglichkeit zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens. So ist leicht einzusehen, dass die weite Definition des Missachtungs-/Beleidigungsbegriffes für die Redefreiheit der Vollversammlung wenig erbaulich war.

In der Struktur der Notarkammern brachte der Gesetzesartikel VIII. des Jahres 1925 über die Änderung der Zivilverfahren und der Organe der Justiz Veränderungen mit sich. So bestand von nun an die Kammer von Budapest aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär, sechs ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern. Zur Entscheidungsfindung mussten neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sein. Die ländlichen Notarkammern bestanden nach der Änderung aus einem Vorsitzenden und vier ordentlichen, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Zur Entscheidungsfindung war hier neben dem Vorsitzenden die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern notwendig. Diese Mitglieder versahen zugleich auch die Funktionärsarbeit bezüglich der Kammerverwaltung.

Die obgenannten Beispiele zeigen eindeutig die Bestrebungen der jeweiligen Macht, die Interessensvertretungen mehr als früher unter ihre Kontrolle zu ziehen. Dazu fand sie auch Partner in den jeweiligen Autonomieorganisationen in den kleineren oder

größeren Vereinigungen und Gruppierungen, die oft antisemitisch veranlagt waren und mit dem Rechtsextremismus Sympathien hegten. Aber selbst dieses Aufeinandertreffen war oft nicht fähig die klassisch liberale Gesinnung der Kammern, die in der Zeit der Donaumonarchie entstanden waren, zu brechen; dazu kam es erst zu Beginn der 1940er Jahre.

Die Verwirklichung eines alten Traumes – die Schaffung der Landwirtschaftskammern

Im Jahre 1920 konnte ein alter Wunsch vieler und ein mehrere Jahrzehnte altes Streben verwirklicht werden, als das Gesetz über die Aufstellung der gesetzmäßigen landwirtschaftlichen Interessensvertretungen geschaffen wurde. Es konnte nicht mehr außer Acht gelassen werden, dass seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts die wirtschaftlichen und strukturellen Probleme der Landwirtschaft immer stärker auch in Ungarn bemerkbar wurden.

Bis zum Beginn der Horthy-Ära wurde die Interessensvertretung der Agrikultur von verschiedenen freien Vereinigungen versehen. Dazu gehörten unter anderem die verschiedenen lokalen Vereine, der Nationale Ungarische Wirtschaftsverein (Országos Magyar Gazdasági Egyesület), der Ungarische Landwirtenbund (Magyar Gazdaszövetség), sowie auch der Nationale Verband der Wirtschaftsvereine (Gazdasági Egyesületek Országos Szövetsége). Bereits beim ersten landesweiten Landwirtkongress im Juni 1868 wurde der Gedanke aufgeworfen, diese Situation zu ändern und bereits beim zweiten landesweiten Landwirtenkongress wurde konkret die Idee verlautbart einen Zweckverband der Interessensvertretung ins Leben zu rufen. Dieser Initiative folgten aber keine praktischen Schritte, obwohl bei Beratungen der Produzenten und Landwirte von Zeit zu Zeit Stellungnahmen zur Schaffung einer kammerähnlichen Organisation verlautbart wurden. Es konnte nur erreicht werden, dass die Thronrede, die zur Eröffnung des Parlamentszyklus von 1901-1906 verlesen wurde, unter den zu lösenden Aufgaben auch die Schaffung der landwirtschaftlichen Interessensvertretung erwähnte. Danach finden wir diese Zielsetzung in jeder Regierungserklärung bis 1920.

Unter den Gründen für die Geburt des Gesetzesartikels XVIII. des Jahres 1920 finden wir den Raumgewinn der Kleinlandwirtschafspolitik ebenso, wie die Erfahrungen des Weltkrieges. Die politische Führung war nämlich bedacht, neben der gemäßigten Bodenreform auch durch die gesetzliche Fundierung der landwirtschaftlichen Interessensvertretung etwas von seiner moralischen Schuld gegenüber den Arbeitern der Agrarsphäre zurückzuzahlen.

Das Gesetz schuf ein dreistufiges Interessensvertretungssystem: die Landwirtenkommissionen, die in den Gemeinden, Kreisen, Städten und Komitaten organisiert worden sind, delegierten ihre Mitglieder in die fünf Bezirkskammern der Landwirtschaft, deren Vorschläge und Anträge von der Nationalen Landwirtschaftskammer (Országos Mezőgazdasági Kamara) dem Agrarministerium vorgelegt wurden.

Laut dem Gesetz wurden die Mitglieder der lokalen Landwirtenkommissionen von den fünf (später sieben) Kurien gewählt, die nach Gutsbesitzgröße aufgestellt worden sind und diejenigen, die in der Landwirtschaft arbeiteten, versammelten. Zu ihren Aufgaben gehörte die Aufdeckung der lokalen Schwierigkeiten des Ackerbaus und auch der Interessensschutz der Landwirte. Die durch die lokalen Kommissionen gewählten

Kreiskommissionen delegierten die Mitglieder der Komitatskommissionen, die wiederum Mitglieder in die Bezirkskammern entsandten.

Die Landwirtschaftskammern bestanden aus ordentlichen, Ersatz- und Außenmitgliedern. Die ordentlichen und Ersatzmitglieder wurden aus den Mitgliedern der Landwirtschaftskommissionen der Komitate und der Munizipalstädte für sechs Jahre gewählt, aber die Hälfte der Mitglieder wurde in einem Rotationssystem alle drei Jahre erneuert. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählten auch diejenigen, die von Amts wegen diese Aufgabe versahen: die Bürgermeister der Munizipalstädte, die Vizegespane der Komitate im Bezirk, sowie ab 1937 auch die Leiter der Wirtschaftsaufsichtsbehörden der Komitate, bzw. die Abgesandten der territorialen führenden Organe des Ritterordens der Vitézen (mit Tapferkeitsmedaillen ausgezeichneten Kriegsteilnehmer). Aufgabe der Kammern war einerseits die Unterstützung der Landwirtschaftsverwaltung, andererseits die Vertretung der Agrarinteressen.

In die Nationale Landwirtschaftskammer delegierte jede Bezirkskammer 15 ordentliche und 10 Ersatzmitglieder, die jede Kurie repräsentieren mussten. Zu Mitgliedern konnten auch Vorsitzende und Präsidenten der verschiedenen nationalen Landwirtschafts- und Arbeitervertretungen, sowie der Landwirtschaftsgenossenschaften bestimmt werden, wenn sie von der Nationalen Landwirtschaftskammer (im Weiteren OMK) dem zuständigen Agrarministerium vorgeschlagen worden sind. Aufgabe der OMK war die Aufsicht über die Bezirkskammern, sowie „eine Unterstützung der Regierung in Landwirtschaftsangelegenheiten durch die landesweite Behandlung jener Themen, die das ungarische Agrarwesen beschäftigten. Die nationale Kammer revidiert die Meinungen und Vorschläge der einzelnen Landwirtschaftskammern aus einem universellen, überregionalen Blickwinkel und nimmt in den von der Regierung ihr zu gewiesenen Fragen Stellung; sie ist bestrebt, mit ihren eigenen Vorschlägen und Anträgen die richtige Entwicklung der Landwirtschaft zu fördern und die universellen Interessen des Agrarwesens, der Landwirtengesellschaft und der Arbeiterschaft zu fördern, und diese gegenüber der Landesregierung auch zu vertreten.“

Im Gesetz wurde detailliert vor allem der Bereich der Bezirkslandwirtschaftskammern geregelt. Es wurde ihnen neben ihrer Zusammensetzung, der Mitgliedswahl sowie den konkreten Aufgaben auch die Organisationsstruktur, ihr Platz in der Staatshierarchie, die Beschaffungsart ihrer Unterhaltungskosten, sowie die Art und Weise des Dienstverkehrs mit den ihnen übergeordneten Organen und anderen Amtsstellen vorgeschrieben.

Die finanzielle Grundlage der Kammertätigkeit war der Mitgliedsbeitrag, der 2-4% der Grundsteuer betrug, der von den landwirtschaftlichen Erzeugern erhoben wurde. (Dies konnte jedoch nur sehr schwierig eingetrieben werden, besonders in der Zeit der Wirtschaftskrise Anfang der 30er Jahre.) Aus der eingezogenen Summe erhielt die OMK 20%, während 8% den Landwirtenkommissionen zukam und über die restlichen 72% die Bezirkslandwirtschaftskammern verfügten.

Die Kammern konnten innerhalb des gegebenen gesetzlichen Rahmens ihre Statute und Geschäftsordnungen selbst ausarbeiten. So entstand ihre Organisationsstruktur zu großem Maße aufgrund ihrer eigenen Entscheidungen.

Die territoriale Ausdehnung der Landwirtschaftskammern wurde durch die Verordnung 37.250/1921 FM. geregelt. Danach wurden in Ungarn fünf Bezirkskammern aufgestellt, deren Zentren in Kecskemét, Debrecen, Miskolc, Győr (Raab) und Kaposvár

lagen. Diese Einteilung veränderte sich im Späteren mit der Rückkehr einzelner Territorien von Oberungarn, vom Karpatenvorland, sowie von Siebenbürgen und Südungarn: es entstanden die Landwirtschaftskammern der Kleinen Tiefebene, sowie die des Karpaten-vorlandes und man begann mit der Organisation der Gebiete Siebenbürgens.

Im Aufbau der neu errichteten Interessensvertretungen war die Schaffung eines zentralen nationalen Organs eine bedeutende Neuigkeit gegenüber der Struktur der früher geschaffenen Kammern. Dies beschränkte zwar die Selbständigkeit der Bezirksorganisationen, bot jedoch – zumindest bei ihrer Gründung – durch das Auftreten eines Zentralorgans gegenüber den vereinzelt Meinungsdurchsetzungsversuchen der ländlichen Organisationen die Chance zur effektiveren, zusammengefassten Interessensvertretungsarbeit im Agrarwesen. Im Späteren wurde jedoch die nationale Kammer zum Vermittlungsforum der Regierungsabsichten in Richtung der Kreisorganisationen und vertrat nicht die Interessen derselben gegenüber der Zentralverwaltung. Zudem erkannte die Regierung in ihr schon sehr bald ein hervorragendes Instrument der Zentralisation, so gab es Zeitabstände, in denen die Beziehungen zwischen den ländlichen Organisationen und der nationalen Kammer ausgesprochen schlecht waren.

Es wurde bei der Aufstellung der Kammern auch schon das grundlegende Prinzip und der Gesichtspunkt verletzt, wonach diese Organisation die Gesamtheit der aus der Landwirtschaft lebenden Personen vertreten sollte. Das Gesetz übergab nämlich die Abwicklung der Wahl den Gemeinde-, Kreis- und Stadtlandwirtenkommissionen, den Gemeinde- bzw. Kreisnotaren, sowie den Oberstuhlrichtern. Damit konnte die Staatsmacht schon am Anfang durch den Eingriff der Staatsverwaltung filtern, wer Mitglied in den Kammern werden konnte. Dies bedeutete konkret, dass in manchen Kreisen nicht alle Gemeindelandwirtenkommissionen aufgestellt worden sind, sondern die Wahl wurde nur in den politisch verlässlichen Ortschaften durchgeführt. Die Tatsache, dass die Land-wirtenkommissionen keine wesentliche Rolle in der Interessensvertretungsarbeit versahen wurde auch noch dadurch verstärkt, dass sie über sehr begrenzte Finanzmöglichkeiten verfügten und somit ihr Wirken oftmals nur formal blieb.

Die effektivsten Organe der landwirtschaftlichen Interessensvertretung waren die Bezirkskammern. Diese konnten ihre Statuten und Geschäftsordnungen laut den Regelungen des Gesetzes selbst ausarbeiten. In diesen Dokumenten wurde die relativ weite Befugnis der Vollversammlung geregelt, was fast alle Befugnisse in Zusammenhang mit der Tätigkeit und der Organisationsstruktur beinhaltete.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Versammlung hing von den Charakteristika der durch die Kammer repräsentierten Region ab, und nebenbei konnte der Landwirtschaftsminister auch Landwirtschaftsvereine, Arbeitervertretungen, Agrargenossenschaften auswählen, die je zwei ordentliche – also stimmberechtigte – Mitglieder in die Versammlung entsenden konnten. Die Mitglieder wechselten durch Auslosung in einem Rotationssystem, ihr Mandat galt für drei Jahre. Die Versammlung wählte den zumeist aus Zwanzig und ein Paar Mitgliedern bestehenden (Zentral-) Ausschuss, dem auch die Vizepräsidenten und der Präsident der Kammer von Amts wegen beisaßen. Dieser Letztere leitete zugleich auch die Sitzungen dieses Organs. Der Zentralausschuss war befugt in allen Fragen, die nicht unmittelbar in die Befugnis der

Versammlung verwiesen waren, zu entscheiden. Er übte in allen Fragen, die die Kammer betrafen die Aufsichtspflicht und konnte für die Versammlung Anträge, Vorschläge formulieren.

Zur Behandlung spezieller Themenkreise war es der Kammer möglich auch Fachsektionen mit der Einbeziehung von Außenmitgliedern aufzustellen, denen der Präsident, Vizepräsident und Direktor der Kammer von Amts wegen angehörten. Die Fachsektion konnte ihren Vorsitzenden jedoch selbst wählen und musste ihre Vorschläge dem Zentralausschuss vorlegen.

Außer diesen bestanden zumeist drei ständige Kommissionen: die Beglaubigungs-, die Rechnungsprüfungs- und die Disziplinarkommission, deren Aufgaben und Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung der Kammer niedergelegt waren.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Direktor der Kammer vereinten sich zuletzt im Präsidium oder Präsidialrat, der durch die Behandlung jener Fragen, die dem Präsidenten vorgelegt worden sind, bedacht war, „in der Leitung der Kammer den Präsidenten zu unterstützen“.

Der Leiter des Kammer-Amtes, das die Alltagsgeschäfte der Kammertätigkeit zu versehen hatte, war der Direktor, der durch öffentliche Stellenausschreibung eingestellt werden konnte. Aber sowohl zu seinem Dienstantritt, wie zu dem des Kammerpräsidenten und der Vizepräsidenten musste der Landwirtschaftsminister sein Einverständnis erklären.

Die Statuten der einzelnen ländlichen Kammern, sowie ihre Geschäftsordnungen, die streng nur interne Strukturfragen regelten divergierten in der Anfangszeit der Kammertätigkeit in zahlreichen Punkten, wurden jedoch im Laufe der Zeit einander immer mehr angenähert, besonders nach dem stillschweigend akzeptierten Grundsatz, dass bei der Gestaltung der Grunddokumente aller ländlichen Kammern die Statuten und die Geschäftsordnung der Nationalen Landwirtschaftskammer (OMK) das zu befolgende Muster sei.

Die Koordinierung der Tätigkeiten der Bezirksinteressenvertretungen versah ebenfalls die OMK. In dieses landesübergreifende, nationale Organ delegierte im Sinne des Statutes jede Bezirkskammer 15 ordentliche und 10 Ersatzmitglieder. (Die Zahl der Delegierten wurde ab 1938 auf 28, bzw. 14 erhöht.) Der Agrarminister hatte die Rechtsbefugnis auch in dieses Organ die Vertreter verschiedener Organisationen als ordentliche Mitglieder zu ernennen. Es konnten ebenfalls solche Außenmitglieder, höchstens ein Viertel der ordentlichen Mitgliedszahl, aufgenommen werden, die sich im Bereich der Volks- und Landwirtschaft verdient gemacht haben. Das Mandat der sich im Rotationssystem abwechselnden Delegierten dauerte anfangs drei, ab 1938 sechs Jahre.

Die Vollversammlung der Kammer hatte ähnlich den Bezirksorganen weite Befugnisse, hier wurde für drei Jahre der zuerst 45, dann im Späteren nur noch 28 Mitglieder zählende Direktionsausschuss gewählt, dem der Präsident und die Vizepräsidenten der OMK von Amts wegen angehörten. Das nationale Zentralorgan verfügte ähnlich den Bezirksorganen ebenfalls über verschiedene Fachsektionen und die bereits erwähnten drei ständigen Kommissionen, sowie dem Präsidialrat. Die Befugnisse dieser Organe entsprachen denen der Bezirksorgane. Die Aufsicht über die OMK führte ebenfalls der Landwirtschaftsminister, dessen Einwilligung zur Amtseinführung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Direktors der Kammer notwendig war.

Die Ingenieurkammer

Die Ingenieurkammer von Budapest (Budapesti Mérnöki Kamara, im Weiteren: BMK) wurde anhand des Gesetzartikels XVII. des Jahres 1923 über die Ingenieurordnung, sowie anhand der Verordnungen des Handelsministers mit der Nummer 78.100/1923 und 79.705/1924 aufgestellt. Obwohl nach Absicht der Gesetzgeber innerhalb von drei Jahren nach der Aufstellung dieses hauptstädtischen Interessensvertretungsorgans auch auf dem Land Ingenieurkammern hätten aufgestellt werden sollen, blieb in unserer Epoche die BMK die einzige Interessensvertretung der in der Industrie und im Dienstleistungssegment arbeitenden Ingenieure, dafür aber mit einem nationalen, landesübergreifenden Wirkungskreis.

Die Organisationsstruktur der Kammer wurde durch das Gesetz über die Ingenieurordnung geregelt, in dem als Ziel der Interessensvertretung festgehalten wurde: „§. 5. Die Bestimmung der Ingenieurkammer ist der Schutz der moralischen Würde und des Patriotismus des Ingenieurkorps, der Interessens- und Rechtsschutz der Kammermitglieder, die Überwachung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ingenieurstätigkeit, sowie die Abwicklung der Disziplinarverfahren gegen ihre Mitglieder und Ingenieursaushilfen [...], die Hebung der Moral, sowie die Förderung der Interessen der Ingenieure durch Meinungsäußerungen und Anträge.“

Mitglieder der Kammer konnten jene ungarischen Staatsbürger werden, die berechtigt waren, den Ingenieurstitel zu führen und die im Gesetz bestimmten Fachtätigkeiten auszuführen. Von der Erfüllung dieser Grundvoraussetzungen konnte die Kammer in einzelnen Fällen auf dem Kulanzweg absehen.

Die Angelegenheiten der BMK wurden von der Versammlung, von dem Zentralausschuss, sowie dem Präsidenten, der sich auf einen bedeutenden Beamtenapparat stützen konnte, erledigt. In der Vollversammlung waren alle Kammermitglieder versammelt und wählten den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Sekretär, den Syndikus und den Kassier der Kammer, sowie die Mitglieder des Zentralausschusses. Die Vollversammlung konnte ihre Geschäftsordnung selbst ausarbeiten und war befugt in den wichtigen Finanzfragen, sowie über die Dienstbezüge des Amtspersonals zu entscheiden. Ebenfalls hier wurden die Jahresberichte, die der Regierung vorgelegt wurden, in letzter Instanz angenommen. Die Geschäftsordnung konnte nur mit dem Einverständnis des Handels- und Justizministers modifiziert werden.

Der Zentralausschuss der Kammer bestand neben dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Syndikus und dem Kassier, die alle von Amts wegen Mitglieder waren, aus weiteren vierzig Delegierten. Sowohl die leitenden Funktionäre, wie auch der Zentralausschuss erhielten ihr Mandat für drei Jahre, aber zu ihrem Amtsantritt war das Einverständnis des Handelsministers notwendig. Die Zusammensetzung des Zentralausschusses musste das Gewicht und die Proportion der in der Kammer vertretenen Berufsgruppen widerspiegeln. Dieses Organ vollzog die Entscheidungen der Versammlung, führte die Ingenieursregister, verwaltete das Vermögen der Kammer und legte der Versammlung Anträge vor. Er war auch dazu berufen, jene Fragen, die nicht unmittelbar in den Bereich des Entscheidungsorgans gehörten, zu behandeln.

Die Befugnisse des Präsidenten, der die Kammer nach Außen vertrat und primär für die Fragen der Interessensvertretung verantwortlich war, wurden in der Geschäftsordnung geregelt.

Gegen die Entscheidungen des Zentralausschusses konnte in Fragen der Vermögensverwaltung zur Versammlung Berufung eingelegt werden, während in allen weiteren Fragen ein Ingenieurrat zuständig war, dessen Zusammensetzung vom Handelsminister festgelegt wurde. Der Minister war jedoch verpflichtet, die Hälfte der Ingenieurratsmitglieder (15 Mann) aus jenen Personen auszuwählen, die ihm vom Zentralausschuss der Kammer vorgeschlagen wurden und dieses Amt dann für drei Jahre versahen. Die restlichen Ratsplätze wurden durch die je fünf Delegierten der Fachschulen, des Verwaltungsgerichtes und der Patentgerichte belegt. Der Rat konnte aus seinen Mitgliedern jene fünf selbst auswählen, aus denen dann der Minister den Vorsitzenden und seine Stellvertreter an die Spitze dieses Organs stellte. Dieser Ingenieurrat war jedoch kein organischer Bestandteil der Autonomie der Kammern, da er zahlreiche Mitglieder hatte, die nicht Mitglieder der Interessensvertretungen waren, und seine Aufstellung kann vielmehr als eine Einengung und nicht als Krönung der Fachselbstverwaltung gesehen werden. Mit Hilfe dieses Organs konnte der Handelsminister, der schon sowieso die Rechtsaufsicht über die Kammer führte, die Interessensvertretung noch intensiver im Auge behalten.

Die Ingenieurkammer von Budapest schuf nach den gesetzlichen Möglichkeiten seine eigene Geschäftsordnung. In dieser wurde festgehalten, dass die Versammlung einmal jährlich zusammentreten muss, welche Bedingungen zur Beschlussfähigkeit notwendig sind, und wie die leitenden Funktionäre, bzw. die Mitglieder des Zentralausschusses gewählt werden müssen. Bezüglich des Zentralausschusses wurde sein Zuständigkeitsbereich genauer umrissen und bezüglich der Finanzfragen sogar etwas ausgedehnt. Laut der Geschäftsordnung musste dieses Gremium – mit Ausnahme der Sommerferien im August – monatlich zusammentreten.

Die Geschäftsordnung enthielt die Machtbefugnisse des Präsidenten, der die Tätigkeit der Kammer überwachte, in der Versammlung und den Sitzungen des Zentralausschusses den Vorsitz führte, mit Ausnahme der Disziplinar- und Schiedsgerichte allen Organen beiwohnte, und in dringenden Angelegenheiten – bei einer nachträglichen Berichterstattungspflicht – in allen Fragen, die dem Zentralausschuss zustanden, Maßnahmen ergreifen konnte. Der Präsident überwachte das Budget der Kammer konnte jederzeit in der Kasse der Interessensvertretung eine Überprüfung durchführen. Seine Stellvertreter waren die beiden Vizepräsidenten, die im Falle der Abwesenheit des Präsidenten über dieselben Befugnisse verfügten.

Der Sekretär der Kammer erledigte die Alltagsgeschäfte, gegenzeichnete alle ausgesandten Schriften der Organisation, überwachte gemeinsam mit dem Präsidenten die Finanzen und redigierte nicht nur das offizielle Blatt der Interessensvertretung, sondern alle Publikationen und die Jahresberichtspläne. Als dem Leiter des Kammerapparates stand ihm auch das Vorschlagsrecht bezüglich der Beamten zu.

Zu den bedeutenderen Aufgaben des Kassiers gehörten neben der Überwachung der Finanzen der Kammer auch die Eintreibung und die Erfassung der Mitgliedsbeiträge, sowie die Erstellung der Jahresendabrechnung.

Der Syndikus war der Rechtsberater der Kammer, er versah die Vertretung der Autonomie in Streitfällen. Seine Rechte und Pflichten wurden durch Titel V. und VI. des Gesetzes über die Advokatenordnung geregelt und standen in Verbindung mit den Disziplinarverfahren der Mitglieder, sowie mit dem rechtlichen Hintergrund der

Mitgliedsaufnahme. Sowohl der Syndikus als auch der Kassier nahmen – mit Ausnahme der Disziplinar- und Schiedsgerichte – an den Sitzungen aller Kammerorgane teil.

Die obgenannten leitenden Funktionäre der Kammer konnten auf Initiative des Präsidenten eine so genannte Präsidialkonferenz abhalten, zu der auch weitere Kammermitglieder als Berater eingeladen werden konnten.

Laut der Geschäftsordnung mussten innerhalb der Kammer so viele Fachsektionen ins Leben gerufen werden, wie viele verschiedene Ingenieur-Diplome von den ungarischen technischen Hochschulen ausgefertigt wurden und jedes Kammermitglied musste in eine Sektion eingeteilt werden. Daneben wurden drei Wirkungsbereiche festgelegt: die Privatingenieure, die Ingenieure im öffentlichen Dienst und die Ingenieure der Privatwirtschaft. Es wurden auch Mitgliedsgruppen auf dem Land aufgestellt. Diese konnten, ähnlich den Sektionen, Vorschläge zur Einberufung eines gegebenen Organs vorlegen.

Bei prinzipiellen Fragen bestand die Möglichkeit, dass aus dem Zentralausschuss Kommissionen gebildet wurden, in die der Präsident – im begründeten Fall – als Berater auch Kammermitglieder einladen konnte, die nicht Mitglieder des Zentralausschusses waren. Neben diesen ad hoc Organen bestanden als ständige Arbeitsgruppen der Zentralausschussmitglieder die Mitgliedsaufnahme- und die Amtsführungskommission.

Die Organisation der Ärztekammern

Bereits im Zeitalter des Dualismus wurde der Wunsch zur Aufstellung einer gesetzlichen Interessensvertretung für die Ärzteschaft laut, aber darauf musste bis zum Gesetzesartikel I. des Jahres 1936 über die Ärzteordnung gewartet werden.

Aufgabe dieser neu errichteten Ärztekammern wurde laut den Bestimmungen des Gesetzes „der Schutz der moralischen Würde und des Patriotismus der Ärzteschaft, die Durchsetzung der moralischen und finanziellen Interessen der Ärzte in Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse, die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arztpraxis, sowie die Abwicklung der Disziplinarverfahren gegen ihre Mitglieder, die Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen in allen Fragen, die die Ärzte oder das Gesundheitswesen betreffen.“

Die Bezirkskammern mussten so aufgestellt werden, dass jede von ihnen mindestens 100 Mitglieder umfasste. Die einzelnen Organe der Interessensvertretungen waren die Versammlung, der Zentralausschuss und das Funktionärskorps.

Der Versammlung konnte jedes aufgenommene Mitglied der Kammer beiwohnen, im Falle einer Selbstverwaltung aber, deren Mitgliedszahl die Tausend überschritt, konnte der Innenminister – nach Anhörung der betroffenen Organisation – die Einführung der repräsentativen Versammlung verordnen. In diesem Fall musste nach je zwanzig Kammermitgliedern ein Delegierter für drei Jahre gewählt werden. Die einmal jährlich zusammentretende Versammlung wählte die Funktionäre und den Zentralausschuss der Kammer, sie entschied über das Jahresbudget, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Hier wurden der Jahresbericht der Kammer angenommen, Entscheidungen in Finanzfragen getroffen, sowie Vorschläge und Stellungnahmen in Fragen, die die Ärzteschaft und das Gesundheitswesen betrafen – die Höhe der Arztkosten inbegriffen (§. 4.)–, erlassen.

In den Zentralausschuss musste nach je Hundert Mitgliedern ein Delegierter gewählt werden, weiters waren der Präsident, der Sekretär, der Kassier und der Revisor

Mitglieder dieses Gremiums. Das Mandat des Zentralausschusses betrug drei Jahre und er entschied über die Mitgliedsaufnahme, bereitete die von der Versammlung zu behandelnden Themen vor, verwaltete das Vermögen der Kammer, rief gegebenenfalls Disziplinargerichte ins Leben und versah jede Aufgabe, die nicht unmittelbar in die Befugnis der Versammlung gehörte.

Das Funktionärskorps der Bezirkskammer wurde für drei Jahre gewählt und bestand aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Syndikus, dem Kassier und dem Revisor. Der Präsident wurde in seinem Amt vom Innenminister bestätigt, er vertrat nach Außen die ganze Organisation und führte in den Sitzungen der Organe den Vorsitz. Sein Stellvertreter war der Vizepräsident. Der Sekretär war für die Alltagsgeschäfte verantwortlich, und stand in Verbindung mit den anderen Ärztekammern, bereitete die Entscheidungen vor und führte die Beschlüsse der Versammlung und des Zentralausschusses aus.

Der Syndikus war der Rechtsberater der Interessensvertretung, repräsentierte in Streitfällen die Kammer. Der Kassier verwaltete die Finanzgeschäfte und war verpflichtet, das Kassenbuch und das Vermögensregister zu führen. Der Revisor war berufen, ihn zu überprüfen, ohne seine Gegenzeichnung war kein Geldverkehr ausführbar.

Den einzelnen Bezirkskammern war eine landesweite, nationale Organisation übergeordnet, die die einzelnen ländlichen Interessensvertretungen zusammenfasste und teilweise auch überprüfte. In die nationale Kammer war jede Bezirksorganisation berechtigt nach je 100 Mitgliedern ein ordentliches und ein Ersatzmitglied zu entsenden. Neben ihnen waren die Mitglieder des nationalen Zentralausschusses, der Syndikus, sowie die Funktionäre der nationalen Kammer bei den Versammlungen anwesend. In die Befugnis dieser Organisation gehörte nicht nur die Festlegung der eigenen Geschäftsordnung, sondern auch die Festlegung der Geschäftsordnung der Bezirksinteressenvertretungen, was die Bewegungsfreiheit und die Autonomie der einzelnen Kammern stark begrenzte. Die Befugnisse der nationalen Kammer entsprachen etwa den Machtbefugnissen der Bezirksorganisationen, zudem wurden hier die Delegierten in das Oberhaus des Parlamentes gewählt und die Bestimmungen, die in Zusammenhang mit der Arztpraxis standen, erarbeitet. Jährlich musste mindestens eine Sitzung abgehalten werden, aber auf Antrag des nationalen Zentralausschusses, bzw. von drei Bezirkskammern musste der Präsident innerhalb von 15 Tagen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

In den nationalen Zentralausschuss konnte jedes Bezirksorgan zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder nominieren, die Kammern, deren Mitgliedszahl die Tausend überschritt, je drei. Außerdem nahmen an den Sitzungen alle Präsidenten und Sekretäre der Bezirkskammern, sowie der Präsident, die Vizepräsidenten, der Sekretär, der Kassier und der Revisor der nationalen Organisation teil. Der Zentralausschuss tagte mindesten vierteljährlich und führte die nationalen Arztregister, bereitete die Themenkreise für die Versammlungen vor. Hier wurde über den Beitrag der Bezirkskammern zu den Verwaltungskosten der nationalen Organisation entschieden und hier machte man Vorschläge für die Person der Arztmitglieder des Verwaltungsgerichtsarztrates.

Die Zusammensetzung und der Zuständigkeitsbereich der Funktionärskorps der nationalen Kammer entsprach den selben Organen der Bezirkskammern, zum Amtsantritt des Vorsitzenden war auch hier die Zustimmung des Innenministers nötig.

Einer der Gründe für die Aufstellung der Ärztekammern war die strikte Trennung der Privatärztepraxis und der Arztpraxis im öffentlichen Dienst, was dadurch erreicht wurde, dass nur die Privatärzte verbindlich der Kammer beizutreten hatten und derjenige, der dieser Verpflichtung nicht nachkam, keine Privatpraxis führen durfte. Parallel dazu wurde von der Regierung die Privatpraxis der Ärzte im öffentlichen Dienst und der Ärzte der Versicherungsinstitutionen verboten.

Anhand dieser Maßnahmen verringerte sich zwar der Konkurrenzkampf unter den Ärzten, aber die Regierung stellte dafür sofort seine Forderungen: in der Tätigkeit der gesetzlich geregelten Kammerorganisationen wurde die Interessensvertretung dominant, die von der Staatsmacht unabhängige, autonome Existenz wurde in den Hintergrund gerückt.

Die Kammern und die Judengesetze – die Aufstellung der Pressekammer bzw. der Kammer für Schauspiel- und Filmkunst

Der Gesetzesartikel XV. des Jahres 1938 über die wirksamere Sicherung des Gleichgewichtes im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben (umgangssprachlich erstes Judengesetz genannt) verfügte die Aufstellung der Kammer für Presse, bzw. Schauspiel- und Filmkunst. Die Aufgabe dieser neuen Kammer sollte „die Geltendmachung und Sicherung des nationalen Geistes und der christlichen Moralanforderungen im Bereich des Pressewesens und der Zeitschriftenausgabe, sowie der Schauspiel- und Filmkunst sein. Weiters sollte sie die korporativen und sozialen Interessen der Mitglieder vertreten, das Moralniveau und das Ansehen ihres Beruf schützen, sowie ihre Rechte bei der Ausübung ihres Berufes sichern und ihre Pflichterfüllung überprüfen. Die Kammer war berufen über ihnen die Aufsicht zu führen, und in Fragen des Pressewesens und der Zeitschriftenausgabe, sowie der Schauspiel- und Filmkunst Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten.“ Das Gesetz schrieb zudem noch vor, dass unter die Mitglieder dieser zwei Organisationen nur zu zwanzig Prozent Mitglieder jüdischer Abstammung aufgenommen werden können (§. 4.), und es konnten nur Mitglieder der Kammer Redakteure und ständige Mitarbeiter der verschiedenen Zeitungen sein oder bei Theatern und Filmunternehmen als Regisseure, Künstler oder sogar als Aushilfsmitarbeiter tätig sein.

Damit übertrug die Staatsmacht die „Entjudaisierung“ der obgenannten geistigen Freiberufe den neu errichteten Kammern und selbst ihre Aufstellung diente wohl diesem einzigen Zweck. Wir sind wahrscheinlich auf keinem Irrweg, wenn wir deswegen diese Organisationen nicht als vollwertige Autonomieorganisationen betrachten. Unsere Vorbehalte bezüglich des Grades ihrer Selbstverwaltung werden auch dadurch unterstützt, dass ihre Statuten von der Regierungsgewalt in Ministerialverordnungen festgelegt worden sind, was früher unvorstellbar gewesen wäre. Die beiden Kammern konnten nur ihre Geschäftsordnungen selbst erarbeiten. Aus diesen Gründen werden wir diese beiden Interessensvertretungen nur kurz darstellen.

Die nationale, landesweite Pressekammer wurde in eine Hauptabteilung für Pressewesen und eine für Zeitschriftenausgabe unterteilt, die sich wiederum in vier, bzw. drei Fachsektionen gliederten. Die Organe der Interessensvertretung waren die Versammlung und der Zentralausschuss der Hauptabteilungen, das Direktorium, die Mitgliedsversammlung der Sektionen, die ständige Auswahlkommission, das Funktionärskorps und das Disziplinargericht. Die Versammlung der beiden

Hauptabteilungen wählte ihr eigenes Funktionärskorps und bestimmte ihre eigene Geschäftsordnung (was vom Ministerpräsidenten genehmigt werden musste). Jährlich musste mindestens eine Sitzung abgehalten werden.

Die beiden Hauptabteilungen hatten auch separate Zentralausschüsse, in die je 24 ordentliche und 12 Ersatzmitglieder von der Versammlung delegiert werden mussten. Außerdem gehörten diesem für drei Jahre gewählten Gremium auch noch – ähnlich den Versammlungen – der Präsident, der Generalsekretär, der Kassier und der Revisor der Kammer an. Aus den Mitgliedern der zwei Zentralausschüsse setzte sich das Direktorium zusammen, das die Mitglieder des Disziplinargerichts und des Presserates ernannte, bzw. in Finanzfragen der Interessensvertretung Entscheidungen traf.

Das Funktionärskorps der Pressekammer, das ebenfalls für drei Jahre gewählt wurde, bestand aus dem Präsidenten, den zwei Hauptabteilungsvorsitzenden, die die Vizepräsidentenfunktion versahen, dem Generalsekretär, den Sekretären, dem Hauptsyndicus, den Syndicus, bzw. dem Kassier und dem Revisor. Der Präsident wurde aus den drei vom Ministerpräsidenten vorgeschlagenen Personen, die gemeinsamen Mitglieder des Funktionärskorps aus den von dem ständigen Auswahlkomitee vorgeschlagenen Personen durch die Versammlung der beiden Hauptabteilungen in separaten Sitzungen gewählt. Die Funktionäre der Hauptabteilungen wurden von der Versammlung der Hauptabteilungen gewählt. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Generalsekretär, der Kassier und der Revisor mussten Mitglieder sein, die im Sitz der Kammer wohnten, der Hauptsyndicus konnte von den Syndicus, die im Sitz der Kammer zur Praxisausführung berechtigt waren, gewählt werden.

Die Befugnisse des Präsidenten waren nicht besonders weitgreifend, die Zuständigkeiten und Aufgaben der neben ihm arbeitenden Funktionäre, entsprachen ungefähr denen der Funktionäre der Ärztekammer. Die Aufsicht über die Kammer führte der Ministerpräsident, was gut zeigt, dass die Staatsmacht die Bedeutung der Presse und der Informierung erkannt hatte und sich auch in diesem Bereich Stützpunkte sichern wollte.

Zur Berufungsinstanz des Disziplinargerichtes der Kammer wurde der Nationale Presserat (Országos Sajtótanács), deren Präsident und Vizepräsidenten vom Regierungschef für drei Jahre ernannt wurden. Die Hälfte der Mitglieder wurde vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes aus den Richtern desselben Organs ernannt, die andere Hälfte wurde durch das Direktorium der Pressekammer durch geheime Wahlen gewählt.

Die Kammer für Schauspiel- und Filmkunst war ebenfalls eine nationale, landesweite Organisation, die sich in eine Hauptabteilung für Schauspielkunst, und eine für Filmkunst unterteilte; in beiden gab es je fünf Fachsektionen. Die Organe der Interessensvertretung waren die repräsentativen Versammlungen und Zentralausschüsse der beiden Hauptabteilungen, die Vollversammlung der Kammer, das Funktionärskorps und das Disziplinargericht.

Die beiden Hauptabteilungen hielten nicht nur getrennt – anhand eines Repräsentationsprinzips – Versammlungen, sondern es gab auch eine gemeinsame Vollversammlung der Kammer, die den Präsidenten der Kammer wählte, in den Vermögensfragen Entscheidungen traf, die Mitgliedsbeiträge festsetzte und ihre eigene Geschäftsordnung zusammenstellte.

Der Zentralausschuss verwaltete die Finanzen der Kammer, entschied über die Mitgliedsaufnahme, wählte den Sekretär der jeweiligen Hauptabteilung und führte die Aufsicht über die Mitglieder der Kammer. Die Zentralausschüsse der beiden Hauptabteilungen entschieden in gemeinsamer Sitzung über den Generalsekretär, den Hauptsyndicus, den Kassier und den Revisor der Kammer. Zu ihrem Amtsantritt war – mit Ausnahme der Präsidenten – die Zustimmung des Kultusministers notwendig. Die Aufsicht über die gesamte Interessensvertretung führte der Kultusminister, in Fragen, die die Innenverwaltung betrafen, gemeinsam mit dem Innenminister.

Gegen die Entscheidungen des Disziplinargerichts der Kammer konnte man zum Nationalen Rat für Schauspiel- und Filmkunst Einspruch einlegen. Der Präsident und zehn Mitglieder des Rates wurden vom Kultusminister für drei Jahre ernannt, während weitere zehn Mitglieder aus den Kammermitgliedern durch die Zentralausschüsse der beiden Hauptabteilungen in gemeinsamer Sitzung gewählt wurden. In Disziplinarfragen jener Kammermitglieder, die in staatlich finanzierten Theatern arbeiteten, entschied ein Sondergericht, das weder die Kammer noch der Nationale Rat beeinflussen konnten.

Diese beiden Kammern wurden in erster Linie nicht wegen der Ausdehnung der Selbstverwaltungsmöglichkeiten ins Leben gerufen, sie dienten viel mehr den Interessen der Staatsmacht, bzw. einzelner kleinerer-größerer Fachgruppen als denen der ganzen Journalisten- oder Darstellerbranche. Nachdem Ungarn kurz nach ihrer Entstehung in den Zweiten Weltkrieg hineingerissen wurde, war ihr autonomes Wirken von der Zensur, die sich mit der Kriegsführung immer mehr ausdehnte und von der strengen Regierungskontrolle immer mehr eingegrenzt.

Die Kammern in der Zwischenkriegszeit verfügten demnach also über eine sehr bunte, voneinander in vielen Belangen stark abweichende Struktur: einerseits lebte die klassisch liberale Organisation der drei, bereits zur Zeit des Dualismus aufgestellten Kammern weiter, aber andererseits entstand das System der Agrarkammern, das zum ersten Mal eine nationale, landesweite Interessensvertretung für die Landwirtschaft schuf. Ebenfalls als typisches Produkt der Bethlen-Ära können wir die Vertretung der Ingenieure betrachten, in der bereits Elemente des Korporativismus zu finden waren, die schließlich im Aufbau der Ärztekammer völlig entfaltet werden konnten. Zum Schluss entstand durch ein diskriminierendes Gesetz die Pressekammer, bzw. die Kammer für Schauspiel- und Filmkunst, deren Struktur sehr gut sowohl die Zentralisationsbestrebungen der Staatsmacht, als auch die Eingrenzung des Bewegungsraumes der Interessensvertretungen widerspiegelten.

Allein anhand der Struktur und den Befugnissen der Kammern können wir jedoch nicht deren wirkliche Autonomie, oder ihr Gewicht in der Gesellschaft umschreiben. Dazu müssen wir auch in Betracht ziehen, auf welchen Foren die Interessensvertretungen ihre Stimmen laut werden lassen konnten, wie ihre Beziehung zur aktuellen Staatsmacht war oder wie sie in der zeitgenössischen ungarischen Gesellschaft anwesend sein konnten.

Die Bewegungsräume und -möglichkeiten der Autonomie der Kammern

Die Bewegungsmöglichkeiten der Fachautonomien wurden grundsätzlich dadurch beeinflusst, wie ihr Verhältnis zur Regierung war, denn ihre Beziehung bedeutete überhaupt keine Kooperation gleichrangiger Partner, so mussten die

Interessensvertretungen bedacht sein, das Wohlwollen der Staatsmacht zu gewinnen. Daneben war es für die all-tägliche ungestörte Arbeit ebenfalls unerlässlich, dass die Kammern nach Möglichkeit eine umgängliche Beziehung mit den Autonomien der öffentlichen Verwaltung und mit den verschiedenen Organisationen des Gesellschaftslebens aufbauten. So war der auf verschiedene Weise und auf verschiedenen Foren gepflegte Kontakt mit den Ministerien, bzw. anderen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen von grundlegender Bedeutung.

Beim schriftlichen Kontakt mit der Regierung konnten die Kammern in gegeben Fragen entweder als Antwort auf einen Reskript des Ministers ihre Meinung vorlegen, oder sie konnten sich selbst in einer Adresse an den Zuständigen des Portefeuilles wenden, der ihnen dann entweder antwortete, oder aber nicht. Da alle Kammern einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit vorlegen mussten, bot dies auch die Möglichkeit zur Äußerung gewisser Vorschläge in Richtung des Ministeriums. Diese waren nämlich nicht nur formelle Dokumente, sondern sie enthielten in fast allen Fällen neben den größten Schwierigkeiten der gegebenen Branche auch die Lösungsvorschläge. Die Interessensvertretungen konnten daneben auch in einzelnen speziellen Fragenkomplexen Berichte erstellen, in denen sie auch Anträge zur Lösung der aufgetauchten Probleme vorlegten.

In den Ministerien wurden zeitweise auch Konferenzen auf der Ebene der Sektionschefs oder Staatssekretäre über die Angelegenheiten der Kammern veranstaltet, zu der natürlich auch die Vertreter der Interessensvertretungen eingeladen wurden (wo es ein nationales, übergreifendes Organ gab, dort lud man meist nur dieses zu den Gesprächen ein). Die Industrie- und Handelskammer von Budapest konnte zudem noch erreichen, dass im Rathaus von Zeit zu Zeit so genannte „Kammertage“ veranstaltet wurden, bei dem die leitenden Funktionäre der Kammer gemeinsam mit dem Bürgermeister und den betroffenen Magistratsabteilungsleitern die aktuellen Fragen der Interessensvertretung und deren Mitgliedschaft besprachen.

Die gute Beziehung zu den Ministerien war auch deswegen eine Überlebensfrage, weil das Ministerium entscheiden konnte, in welche wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen eine gegebene Kammer ihre Vertreter delegieren und damit ihre Interessen in einem weiteren Rahmen vertreten konnte. Die Fachautonomien konnten ihre Delegierten in Staats- oder Lokalverwaltungsorgane und Kommissionen senden, deren Aufgabe die Vorbereitung der Erlass- und Gesetzestexte war, so konnten die Kammern auch hier unmittelbar ihren Einfluss geltend machen.

Die einflussreichste Industrie- und Handelskammer, nämlich die der Hauptstadt, der 115 Gewerkekorporationen und 53 000 Mitglieder untergeordnet wurden, konnte ihre Vertreter in insgesamt 27 Organisationen delegieren. Sie war in solchen Körperschaften präsent, wie dem Nationalen Gewerberat, dem Nationalen Verkehrsrat, dem Budapester Arbeitsamt, dem Zentralen Wirtschaftsgericht, den Wirtschaftsgerichten der einzelnen Bezirke, oder der Ständigen Expertenkommission für Weinkontrolle. Neben diesen konnte sie noch in 12 Unterstützungsfonds und Vereinen mitwirken, wie zum Beispiel dem Nationalen Ungarischen Handelsverein, dem Nationalen Verein der Gewerkekorporationen, oder dem Verein für den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit.

Die Situation der anderen Säule des Wirtschaftslebens, der Interessensvertretung der Landwirtschaft, war um einiges komplizierter. Die Gemeindefürsorge, die Richter, die Direktoren der lokalen Wirtschaftsschulen, der Ortsleiter der Mitglieder des Ritterordens

der Vitézen, der Gemeinde- (Bezirks-) Tierarzt waren Mitglieder der Gemeinde-Landwirtenkommissionen, die die Basis des strukturellen Überbaus bildeten. Ebenso waren in den Landwirtkommissionen der Städte die Gesandten des Stadtrates, der Vertreter des Komitatsstuhls des Ritterordens der Vitézen, der leitende Stadttierarzt, sowie jene Amtsträger, die vom Landwirtschaftsminister ernannt wurden, die Vorsitzenden der Weinberggemeinden und der Weidegenossenschaften vertreten, während in den Kreis-Landwirtenkommissionen die Stuhlrichter saßen. Im Gegenzug erhielten auch die Mitglieder der Kammer gewisse Positionen: so waren sie von Amts wegen in den Munizipalausschüssen, sowie in der Komitatsversorgungskommissionen vertreten, und die Bezirkslandwirtkommission durfte ihre Interessen auch in den Steuerreklamationskommissionen und den Lohnfestlegungskommissionen der Komitate vorlegen. Die Nationale Landwirtschaftskammer war in solchen verschiedenen Ankaufs- und Exportorganisationen anwesend, wie zum Beispiel die FUTURA, die METESZ, die MASZOB SZ, die OMT oder der Verband für Pferdeabsatz.

Ab der zweiten Hälfte der 20er Jahre wurde ein neues Metier für die Interessensvertretungsarbeit eröffnet: der Gesetzesartikel XXII. des Jahres 1926 schuf nämlich das Oberhaus des Parlamentes, in das auch die verschiedenen Kammern Mitglieder delegieren konnten. So wurden die Nationale Landwirtschaftskammer und die verschiedenen Industrie- und Handelskammern des Landes von sechs-sechs, die Advokaten- und Ingenieurkammern von zwei-zwei, die Notarkammern von je einem Delegierten im Oberhaus vertreten. (Später durfte auch die Ärztekammer zwei Mitglieder in dieses Organ entsenden.) Daneben gab es im Fall jeder Fachorganisationen immer ein-zwei Personen, die eng mit der jeweiligen Kammer verbunden waren und die durch den Willen des Landesverwesers zum ewigen Mitglied des Oberhauses ernannt wurden. Die jeweilige Kammer konnte so auch auf ihre Vermittlung und Hilfe vertrauen. Die Kammer wusste immer genau, auf wen sie so zählen konnten, sie gratulierten in offiziellen Briefen zu ihrer Ernennung und baten sie zur Vertretung der jeweiligen Branche.

Natürlich können wir von keiner gemeinsamen Lobby der Kammern im Oberhaus sprechen, denn die einzelnen Interessensvertretungen hatten sehr unterschiedliche Ziele und so schlossen sie sich häufig verschiedenen, einander gegenüberstehenden Gruppierungen an, gerieten in Gegensätze bezüglich einzelner Fragen. Die Vertreter der Industrie- und Handelskammern standen nicht nur den Delegierten der Landwirtschaft gegenüber, sondern sie gerieten zum Beispiel auch mit den Ingenieurkammern in der Frage in Gegensatz, die Mitglieder welcher Organisation Planungs- oder Bauaufträge erhalten dürfen.

Die Agrarlobby – zu der natürlich auch die Vertreter der Landwirtschaftskammern gehörten – beschwerte sich häufig, dass die Regierung viel mehr die Interessen der Industrie als der Landwirtschaft respektiere. Es ist auf jeden Fall sicher, dass die Industriellen ihre Interessen immer effektiver als die Landwirte vertreten konnten, dies war aber nicht nur den Industrie- und Handelskammern zu verdanken, denn in beiden Häusern des Parlaments und sogar im jeweiligen Kabinett waren gewichtige Vertreter der Fabrikindustrie gegenwärtig, die über Mittel zur Durchführung ihres Willens verfügten. Die Kräfteverhältnisse zwischen den beiden Interessensgruppen werden auch dadurch gut gekennzeichnet, dass über die Entwicklung der Industrie bereits 1931 ein Gesetz beschlossen wurde, dagegen die Agrarlobby nur elf Jahre später, 1942,

im Stande war eine ähnliche Errungenschaft zu erreichen und die verschiedenen Landwirtschaftskammern mit dem Inhalt des Gesetzes sehr unzufrieden waren.

Die Interessensvertretungsorganisationen waren jedoch auch in weiteren Foren des Gesellschaftslebens anwesend. Die von ihnen organisierten verschiedenen Ausstellungen und Messen waren zum einen gute Möglichkeiten zur Vorstellung ihrer Branche, zum anderen boten sich bei solchen Gelegenheiten immer Möglichkeiten zu halb formellen, halb informellen Kontakten und Beziehungen mit den eingeladenen illustren Persönlichkeiten. Für die Industrie- und Handelskammern war eine jährlich wiederkehrende Möglichkeit dafür die Internationale Messe von Budapest, deren wachsende Bedeutung und Ansehen schon 1937 dadurch zu Schau getragen wurde, dass in diesem Jahr, noch vor der Kriegskonjunktur, zwischen dem 30. April und dem 10. Mai auf einem Messeraum von 26.600 Quadratmetern insgesamt 1567 ungarische und 86 ausländische Aussteller teilnahmen und während den zehn Tagen der Messen insgesamt 850 Tausend Eintritte registriert wurden. Eine ähnlich gute Möglichkeit bot auch die so genannte Ungarische Woche, die in der Zwischenkriegszeit jährlich veranstaltet wurde und die vor allem die Ergebnisse des Handels und der Industrie dem Publikum vorzustellen gedachte. Die Organisationsarbeit wurde größtenteils von den ländlichen Industrie- und Handelskammern, sowie vom Nationalen Zentralbüro der Kammern übernommen.

Die Kammern der mit dem Städteleben enger verbundenen Branchen – Rechtsanwälte, Ingenieure, Ärzte – waren vor allem durch die Organisierung von Benefizbällen und Sammelaktionen im Gesellschaftsleben der Zeit anwesend, bei welchen Gelegenheiten sich ebenfalls die Möglichkeit darbot, mit den eingeladenen Ehrengästen einzelne Fragen auf informellem Wege zu besprechen.

Da die Landwirtschaftskammern über sehr bescheidene Finanzmöglichkeiten verfügten, organisierten sie gemeinsam mit anderen Organisationen verschiedene Ausstellungen, Fachmessen oder Zuchtviehausstellungen, bei denen die anwesenden Präsidenten der einzelnen Kammern ihr riesiges Beziehungskapital erfolgreich einsetzen konnten.

Wir dürfen nämlich die Bedeutung der persönlichen Kontakte in der Erreichung, Lösung einzelner Fragen nicht unterschätzen. In dieser Hinsicht waren die Leiter der Landwirtschaftskammern in besonders guter Lage, denn die Präsidenten der Bezirkskammern, die ihre in erster Linie repräsentativen Aufgaben unentgeltlich versahen, kamen zumeist aus der Reihe der Großgrundbesitzer. So standen zum Beispiel an der Spitze der Landwirtschaftskammer östlich der Theiß solche Persönlichkeiten, wie Graf Imre Almássy, Graf Miklós Kállay, der spätere Landwirtschaftsminister und Regierungschef, oder Baron László Vay und Baron István Losonczy, die später beide in hohe Regierungsstellen versetzt wurden. Der Präsident der Landwirtschaftskammer des Donau-Theiß-Zwischenstromlandes war eine Zeitlang Emil Purgly, der etwas später ebenfalls zum Landwirtschaftsminister berufen wurde. Diese Persönlichkeiten konnten dank ihrer Verwandten- und Bekanntenkreise sehr viel für die Interessen ihrer Organisationen erreichen, obwohl wir leider über diese informellen Kanäle wegen den seltenen schriftlichen Quellen – die Vermittlungen, Gespräche fanden zumeist am weißen Tisch oder anlässlich Gesellschaftsereignisse mündlich statt – nur sehr wenig wissen. Die Effektivität ihrer Tätigkeit wurde jedoch dadurch verringert, dass es sehr häufig zu

gravierenden Gegensätzen zwischen der Nationalen Landwirtschaftskammer und den Bezirksorganen kam, und so das einheitliche Auftreten fehlte.

Die Industrie- und Handelskammern konnten hinsichtlich der persönlichen Beziehungen nicht mit den Agrarinteressensvertretungen konkurrieren, aber wir können trotzdem festhalten, dass von den Präsidenten oder Generalsekretären der Budapester Kammer Gyula Szávay, Artúr Belatiny, Antal Éber oder Tibor Gyulay gute Beziehungen zu den Regierungskreisen pflegten und manche von ihnen sogar den Ratstitel erhielten. Daneben gab es auch Kammervorsitzende, die von der Staatsmacht nicht gern gesehen wurden. So war Fülöp Wimmer, der Präsident der Kammer von Szeged wegen seiner oppositionellen Grundhaltung und – wie es einige meinen – wegen seiner jüdischen Abstammung ein Dorn im Auge der Regierungsmacht. Aus diesem Grund konnten seine Anstrengungen höchstens durch die Vermittlung seiner Funktionärskollegen der Hauptstadt zu Erfolgen führen.

Mit der Mehrheit der leitenden Funktionäre der Advokatenkammern war der Kontakt der Staatsmacht etwas kühler, dafür galt es als ein Allgemeinplatz, dass die Präsidenten der Pressekammer, Mihály Kolosváry-Borcsa und der Kammer für Schauspiel- und Filmkunst, Ferenc Kiss, hervorragende Beziehungen zu gewissen Regierungskreisen pflegten.

Die Interessensdurchsetzung hatte jedoch auch ihre Grenzen: die Kammer konnten zwar zahlreiche Ergebnisse und Teilresultate während ihrer Tätigkeit erreichen, aber die meisten von ihnen konnten es nie durchsetzen, dass sie die einzigen und alleinigen Interessensvertretungsorganisationen in ihrer Branche sein konnten. Neben den Industrie- und Handelskammern fungierten nämlich auch die Zentrale der Gewerbetreibenden, sowie der Nationale Industriellenverband, der mit seinem riesigen Einfluss die Kammern sogar unterdrücken konnte. Neben den Autonomieorganisationen der Landwirtschaft bestand auch noch der Nationale Ungarische Wirtschaftsverein (OMGE), der Ungarische Landwirtenbund, sowie auch der Nationale Verband der Wirtschaftsvereine. Die Ingenieurkammer hatte anfangs Schwierigkeiten, ihr Bestehen in der Branche, anerkannt zu sehen und musste viel Energie aufwenden, dass der Ingenieurtitel und der Begriff der Interessensvertretung einander näher kamen. Die Ärzte- und die Pressekammer, sowie die Kammer für Schauspiel- und Filmkunst wurden überhaupt nicht mehr mit dem Ziel ins Leben gerufen, um effektiv gegenüber der Regierung auftreten zu können. Besonders trifft dies auf die beiden Kammern, die in Folge des ersten Judengesetzes aufgestellt wurden, zu, denn diese pochten nicht besonders auf ihre Autonomie und waren bedacht, sogar begeistert der Staatsmacht bei der Zurückdrängung der Juden zu dienen. Allein wenn es eventuell zu Interessensgegensätzen zwischen der Regierung und den Kammern kam, standen sie ratlos der sonst so wohlgesinnten Staaträson gegenüber, die sie jetzt nicht als selbständige Entität zu behandeln gedachte.

Auf den Gebieten, wo es zwischen den Interessensvertretungen und entweder der Staatsmacht oder anderen einflussreichen Organisationen zu Konflikten kam, mussten zumeist die Kammern nachgeben, und so konnten sie eine Messlatte ihrer Autonomie, die Interessensdurchsetzungsfähigkeit nur knapp nehmen, sie konnten ihrer Aufgabe nur begrenzt nachkommen, konnten an die offensive Ausdehnung ihres Wirkungsbereichs zumeist nicht denken. Károly Khuen-Héderváry, der Präsident der Nationalen Landwirtschaftskammer sagte wohl umsonst, dass „die Aufgabe der Kammer sei, ihre

Autonomie nutzend die Regierung zu kritisieren und zu unterstützen“ , denn die Staatsmacht nahm die Kritik nie gerne an und sah auch die zu weite Selbständigkeit der Kammern nicht gern.

Es gab jedoch eine Sphäre, in der die Branchenselbstverwaltungen ohne den Einfluss jedweder Macht arbeiten konnten, und das war das im weitesten Sinne aufgefasste Gesellschaftsleben der Zeit. Zu ihren Anstrengungen in diesem Feld gehörte die Aufklärungsarbeit, oder die Förderung des Unterrichts ebenso, wie die Herausgabe verschiedener Publikationen, Zeitschriften, oder die Schaffung und Erhaltung eigener, aber dem Allgemeinwohl dienender Institutionen.

Die Kammern sprachen nicht nur über die Förderung ihrer Branche, sie waren auch bedacht selbständig dafür etwas zu leisten. Die Industrie- und Handelskammer von Budapest stiftete zum Beispiel Ende der 1930er Jahre bei der Ungarischen Akademie der Wissenschaften ein Fond von 50.000 Pengő (wie die Währung damals hieß), mit dessen Zinsen jährlich der Autor jener Studie belohnt wurde, der das Meiste für die Popularisierung des Handels leistete. Den Industrie- und Handelskammern lag auch die Erweiterung der Erkenntnisse ihrer Mitgliedschaft am Herzen. Die Budapester hielten aus diesem Grund im Rahmen einer Industriellenweiterbildungsstrategie Vortragsreihen, Weiterbildungsseminare und Vorbereitungslehrgänge zu den Meisterprüfungen.

Die Interessensvertretungen der Landwirtschaft versuchten durch die Gründung eigener Institutionen die Agrarentwicklung zu fördern: sie riefen Kreditgenossenschaften, Musterobstgärten und Musterwirtschaftsgüter ins Leben und mit ihnen sind die ersten Bakteriologie- und Krankheitserreger-Diagnostikstationen, sowie Bodenkundeinstitute zu verbinden. Sie waren daneben auch noch an der Schaffung der Versuchsbezirke für Amelioration und Pflanzenbau im Komitat Komárom (Komorn) beteiligt, was eine Riesenarbeit bedeutete. Diese Initiativen waren erfolgreich, denn die Kreditgenossenschaft der Landwirtschaftskammer für das Donau-Theiß Zwischenstromland hatte 1944 bereits 927 Mitglieder und teilte während ihres Wirkens eine Unterstützung von 22 Millionen Pengő aus und der Musterobstgarten derselben Kammer war schon ab 1938 gewinnbringend.

Im Leben der Kammern war auch der Fachunterricht von grundlegender Bedeutung und sie schreckten sogar vor finanziellen Opfern für diesen Zweck nicht zurück. Die Industrie- und Handelskammer von Budapest verteilte in den 40er Jahren zum Beispiel 33 Schülern von 13 Betriebsfachschulen ein Stipendium von je 100 Pengő, aber dieselbe Unterstützung ward auch den besten 40 Zöglingen der Handels-Knaben- und Mädchenschulen zuteil. Im Jahr 1941 wandte die Kammer insgesamt 8562 Pengő für die Schaffung des Fachbibliotheksnetzes der Gewerbetreibenden und für die Unterstützung der Lehrlingsheime auf und unter den Prioritäten waren auch die bürotechnische Förderung der von ihr unterstützten Schulen durch die Anschaffung moderner Schreibmaschinen, sowie durch die Erweiterung der Schulbibliotheken und Fachkabinette zu finden.

Die Ungarische Nationale Pressekammer konnte im Interesse der werdenden Journalisten erreichen, dass ihre Ausbildung auf den Rang einer Hochschule erhoben wurde und zudem übernahm die Kammer bei den guten Studenten die Hälfte, bei den sehr guten Zweidrittel und bei den ausgezeichneten die ganze Studiengebühr. Die Interessensvertretung hatte auch bei der Vergabe des Jenő-Rákosi-Stipendiums, das von der Hauptstadt gegründet wurde, das entscheidende Wort und konnte sogar durchsetzen,

dass im Collegium Hungaricum von Berlin ein Platz immer für Journalisten reserviert war.

Von den Landwirtschaftsinteressenvertretungen war wohl die Landwirtschaftskammer des Donau-Theiß-Zwischenstromlandes die aktivste: sie gründete in Kecskemét eine eigene Gartenbauschule, in die Jugendliche zwischen 17 und 24 Jahren aufgenommen werden konnten. Während der Zweijahresausbildung erhielten sie Quartier, Verpflegung und sogar etwas Taschengeld, dafür mussten sie das Musterwirtschaftsgut pflegen. Während ihres Bestehens gab es immer mehr Applikanten als Lehrstellen, jährlich wurden etwa 20 bis 40 Schüler aufgenommen. Die Kammer nahm auch an der Bewegung der Volkshochschulen regen Anteil: mit ihrer organisierten Unterstützung wurde 1932 die Volkshochschule von Pilis ins Leben gerufen und der aktive Direktor der Kammer, László Nagy Gesztelyi war immer ein eifriger Förderer dieser Institution.

Die Landwirtschaftskammern achteten auch auf die immer brennenden Fragen des Agrarwesens. So veranstaltete die Landwirtschaftskammer des Donau-Theiß-Zwischenstromlandes eine Konferenzreihe über die Problematik der Einzelhöfe: László Nagy Gesztelyi organisierte 1927 in Szentés, 1933 in Szeged, 1936 in Kiskundorozsma eine Tagung zu diesem Thema. Die Landwirtschaftskammer östlich der Theiß wollte bei der Aufbesserung der Sandgebiete den Landwirten behilflich sein, und verwirklichte neben der Aufstellung und gewinnbringenden (!) Unterhaltung des diesbezüglichen Institutes auch die Organisation von Vortrags- und Lehrgangreihen, die von mehreren Tausend Landwirten besucht wurden.

Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

Während der wissenschaftlichen Arbeit wurden in erster Linie bislang ungenutzte Archivquellen verwendet, die zusammen mit den aufgearbeiteten Rechtstexten ein vollständigeres Bild über die bislang zumeist unbekanntesten Charakteristika der Autonomien der Kammern hinsichtlich ihrer Struktur und Funktionsweise ergaben. Die Kammern meldeten sich in ihrer Interessensvertretungs- und „Öffentlichkeitsarbeit“ in der Zwischenkriegszeit auf zahlreichen Ebenen zu Wort, so kamen immer weitere – und tiefer reichende – Schichten der Gesellschaft in unmittelbarem Kontakt mit ihnen. Ihre mehr oder weniger unabhängige Selbstverwaltung, und ihre relative finanzielle Unabhängigkeit, die sie durch ihre Unternehmungen langsam ausbauten, oder zumindest für sich mehrere Standbeine schufen, ermöglichten ihnen danach zu streben, die Interessen ihrer Wirtschafts- oder Fachbranche nach ihren eigenen Ansichten zu vertreten. Obwohl sie nicht zu Organisationen mit einer absoluten Autonomie werden konnten – denn es ist stark zu bezweifeln, ob es je eine solche Organisation gab oder geben wird –, stellten sie zahlreiche eigene Initiativen, warteten nicht passiv auf die Hilfe der Regierung und handelten so auf eine autonome Weise. Damit können wir sie als einen Vorläufer der heute oft erwähnten modernen Zivilsphäre ansehen, denn sie waren ja bedacht, nachdem sie die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Selbstverwaltung erkannt hatten, unter den gegebenen Bewegungsmöglichkeiten das meiste für die Interessen ihrer Branche zu unternehmen – falls es möglich war, mit der Unterstützung der Staatsmacht, falls es nicht anders ging, dann ohne sie, aus eigener Kraft.

Bei ihrer gesetzlich festgelegten Interessenvertretungsarbeit und bei ihren Bestrebungen zur Entwicklung ihrer eigenen Sphäre, leisteten sie dem Ungarn einen

bedeutenden Dienst. Durch die Unterstützung der Forschung und des Unterrichts, sowie durch die verschiedenen Veranstaltungen und Fonds, bzw. durch die Ergebnisse ihrer gemeinsamen Aktionen mit dem Staat konnten sie nämlich auch zu dem finanziellen und geistigen Ausbau der weitest gefassten Gemeinschaft beitragen. So war es nicht nur für die Wirtschaft und für die einzelnen Fachkreise, sondern für die ganze ungarische Gesellschaft ein großer Verlust, als nach 1944/45 – aus politischen und ideologischen Gründen – diese bis dahin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter den Grenzen ihrer Umgebung erfolgreich tätigen Organisationen entweder aufgelöst oder ihres Wesens, der autonomen Selbstverwaltung und der autonomen Tätigkeit, beraubt wurden.